

Kanzleizeitschrift
Ausgabe **NOVEMBER 2022**

**SCHMALE
RAABE**



News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Beabsichtigte Neuerungen durch
das Jahressteuergesetz 2022**

MEHR AUF SEITE 3

SCHMALE RAABE

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

in diesem Monat erfahren Sie Details zu den beabsichtigten Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2022. Bei Rückfragen zum Thema, helfen Ihnen gerne Silke Holland-Letz und Karsten Gouw weiter.

Zudem informieren wir Sie über das 3. Entlastungspaket, das die Ampel-Koalition geschnürt hat. Wen es betrifft und was es Neues bringt, erfahren Sie im Text. Bei Fragen steht Ihnen auch hier Karsten Gouw zur Seite.

Und auch sonst gibt es wieder viel Wissenswertes: Zum Beispiel über mögliche Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen, die Kostendeckelung von Firmenwagen oder die steuergünstige Bezuschussung von Arbeitnehmer-Urlauben durch den Arbeitgeber. Zudem beschäftigen wir uns mit der Frage, ob Kinderbetreuungskosten absetzbar sind und vieles mehr.

Reinschauen lohnt sich, wie immer.

Wir wünschen Ihnen einen guten Jahresendspurt

Ihr Schmale/Raabe Team

S03 TOPTHEMA

Beabsichtigte Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2022

S04 FÜR UNTERNEHMER UND FREIBERUFLER

NRW unterliegt im Rechtsstreit um die Rückzahlung von Corona-Soforthilfen

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Sonderausgaben: Welche Voraussetzungen für das Absetzen von Kinderbetreuungskosten gelten

S04 FÜR HAUSBESITZER

Bebaute Grundstücke: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

S05 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Erholungsbeihilfe: Arbeitgeber kann Urlaub der Arbeitnehmer steuergünstig bezuschussen

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Ampel-Koalition schnürt ein drittes Entlastungspaket

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Kostendeckelung bei Firmenwagen: Leasingsonderzahlungen fließen zeitanteilig in Gesamtkosten ein

S07 FÜR HAUSBESITZER

Vorsteuerabzug versagt: Anschaffung eines Stromspeichers zur Photovoltaikanlage



Mirco Schmale

Steuerberater
T 02353 9096-34
mirco.schmale@schmale-raabe.de



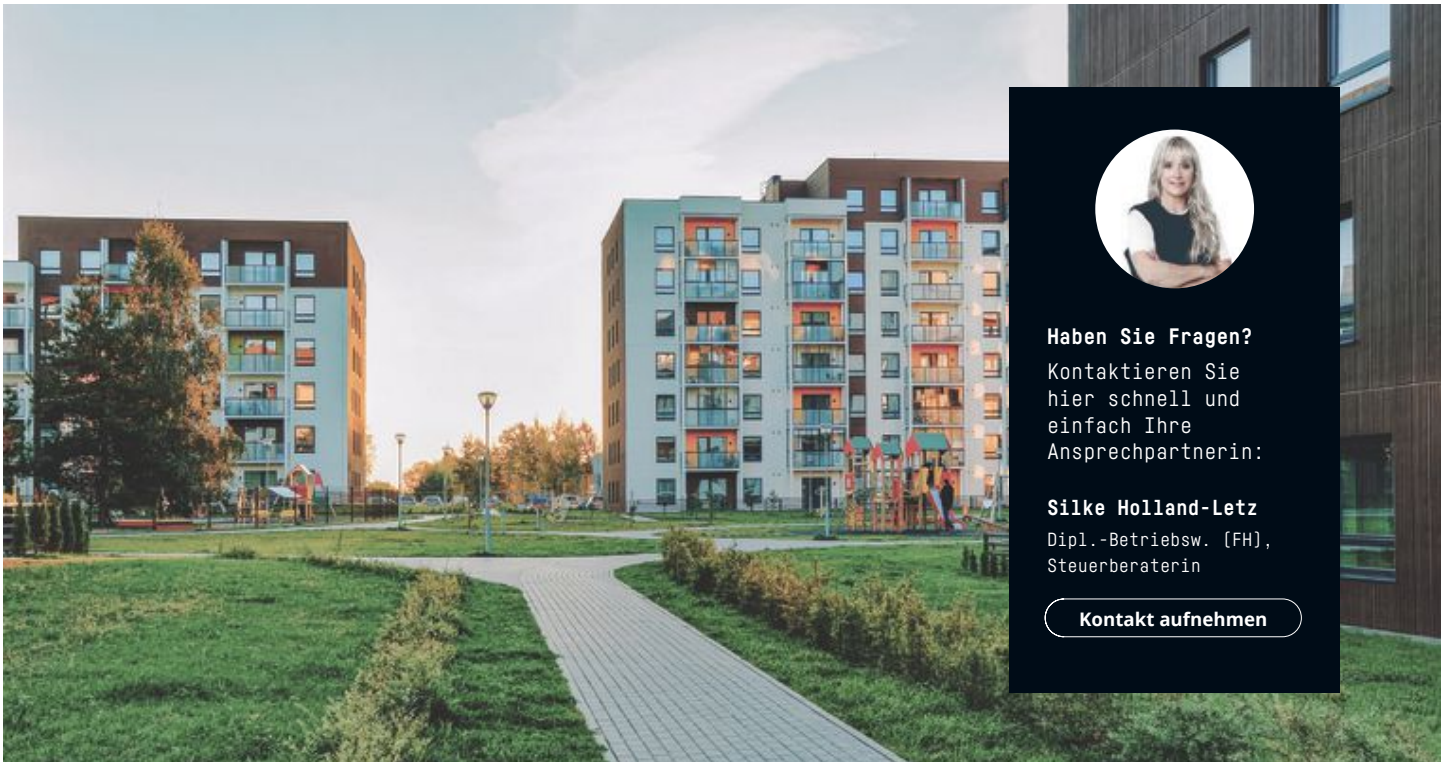
Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de



Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

[Mehr erfahren.](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Silke Holland-Letz

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberaterin

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

BEABSICHTIGTE NEUERUNGEN DURCH DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2022

Durch das Jahressteuergesetz 2022 sollen zahlreiche Anpassungen und Neuerungen insbesondere im Einkommensteuerrecht erfolgen. Der vorliegende Entwurf stellt ein frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass mit weiteren Änderungen zu rechnen ist. Wichtige Vorhaben werden nachfolgend vorgestellt.

Abschreibungen für Mietimmobilien

Bisher werden Mietimmobilien, die Wohnzwecken dienen und nach dem 31.12.1924 fertiggestellt worden sind, mit jährlich 2 % abgeschrieben; bei Fertigstellung vor dem 1.1.1925 mit 2,5 %.

Die lineare Gebäude-Abschreibung soll für neue Wohngebäude, die nach dem 30.6.2023 fertiggestellt werden, auf 3 % erhöht werden.

In Ausnahmefällen kann die Abschreibung abweichend zu dem typisierten Abschreibungssatz nach einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden (§ 7 Abs. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz [EStG]). Den Nachweis muss der Steuerpflichtige erbringen.

Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen, die mit hohem Bearbeitungs- und Auseinandersetzungsaufwand verbunden sind. Daher soll die Ausnahmeregelung gestrichen werden. Soweit Abschreibungen

für vor dem 1.1.2023 endende Kalenderjahre zulässigerweise nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG vorgenommen wurden, darf die Abschreibung aber auch weiterhin nach der kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden.

Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags ab 2023

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag abzuziehen. Ab 2023 soll der Pauschbetrag von 801 EUR auf 1.000 EUR und bei Ehegatten von 1.602 EUR auf 2.000 EUR erhöht werden.

Altersvorsorge: Vollständiger Sonderausgabenabzug ab 2023

Der bislang ab 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen soll auf das Jahr 2023 vorgezogen werden. Damit erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungen in 2023 um 4 % und in 2024 um 2 %.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR UNTERNEHMER UND FREIBERUFLER

NRW UNTERLIEGT IM RECHTSSTREIT UM DIE RÜCKZAHLUNG VON CORONA-SOFORTHILFEN

Die Bescheide, mit denen die Bezirksregierung Düsseldorf geleistete Corona-Soforthilfen von den Empfängern teilweise zurückgefordert hat, sind rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht [VG] Düsseldorf hat den Klagen von drei Zuwendungsempfängern gegen das Land Nordrhein-Westfalen [NRW] stattgegeben.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

SONDERAUSGABEN: WELCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ABSETZEN VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN GELTEN

Es kommt nicht selten vor, dass Elternpaare sich trennen und die Kosten für die Kinderbetreuung geteilt werden. Da Kinderbetreuungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können, stellt sich dann die Frage, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Grundsätzlich ist derjenige Elternteil abzugsberechtigt, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR HAUSBESITZER

BEBAUTE GRUNDSTÜCKE: NEUE ARBEITSHILFE ZUR KAUFPREISAUFTEILUNG

Das Bundesfinanzministerium hat eine neue Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück veröffentlicht. **Hintergrund:** Die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten können durch planmäßige Abschreibungen zeitnah steuermindernd genutzt werden.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



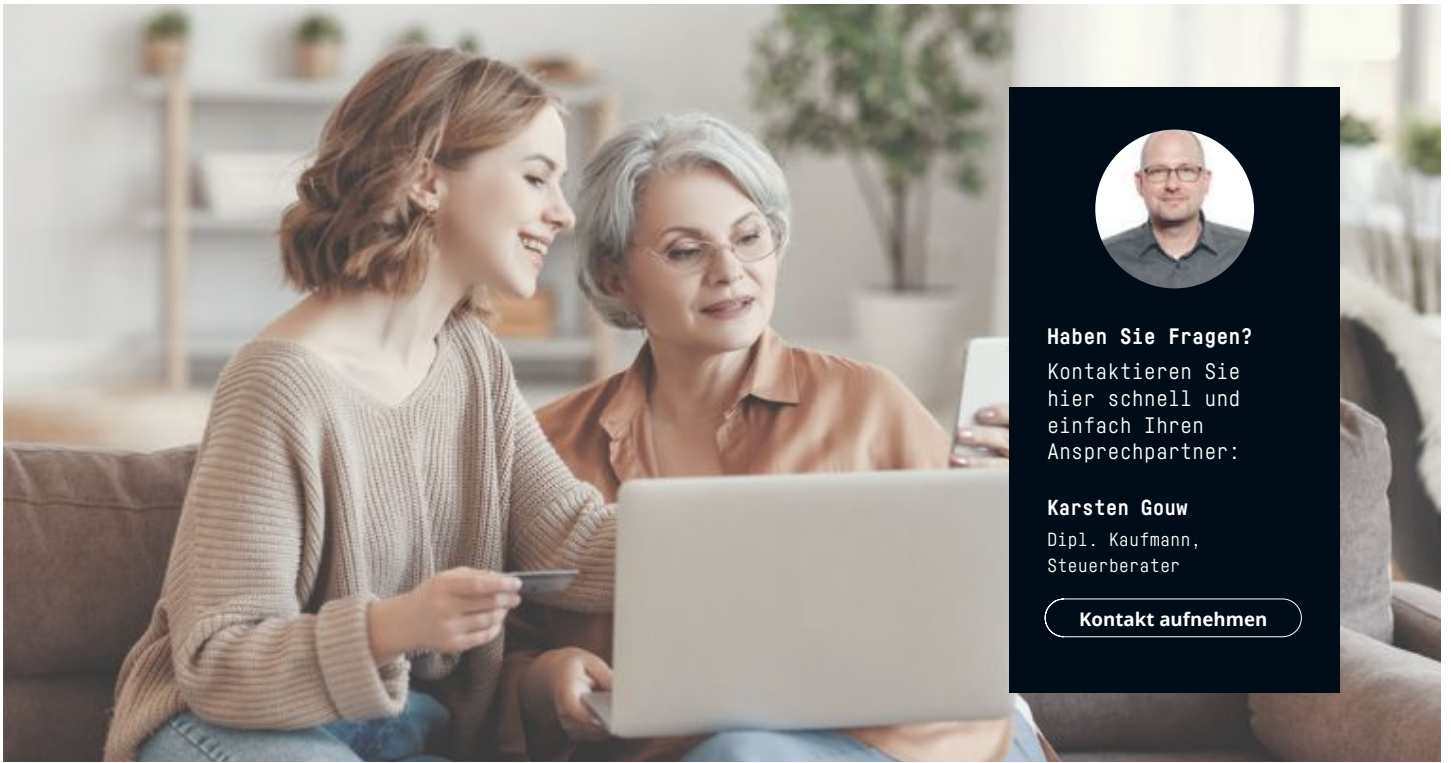
FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Erholungsbeihilfe: Arbeitgeber kann Urlaub der Arbeitnehmer steuergünstig bezuschussen

Wenn Arbeitgeber die Urlaubskasse ihrer Beschäftigten aufbessern wollen, können sie ihnen pauschal besteuerte Erholungsbeihilfen zahlen: Begünstigt sind Zahlungen bis zu 156 € pro Jahr und Arbeitnehmer. Für den Ehepartner des Arbeitnehmers dürfen noch einmal maximal 104 € pro Jahr und für jedes Kind 52 € pro Jahr gezahlt werden. Auch Minijobber können die Erholungsbeihilfe erhalten, sie wird nicht in die monatliche 520-€-Grenze eingerechnet!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Karsten Gouw

Dipl. Kaufmann,
Steuerberater

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

AMPEL-KOALITION SCHNÜRT EIN DRITTES ENTLASTUNGSPAKET

Wegen steigender Energie- und Nahrungsmittelpreise hat die Ampel-Koalition im September 2022 ein drittes Entlastungspaket geschnürt. Insbesondere steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte werden vorgestellt.

Zahlungen für Rentner und Studenten

Rentner sollen zum 1.12.2022 eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 EUR erhalten. Die Pauschale ist einkommensteuerpflichtig je niedriger die Rente und die weiteren Einkünfte sind, desto höher ist die absolute Entlastung. Die Auszahlung erfolgt über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine entsprechende Einmalzahlung soll es für die Versorgungsempfänger des Bundes geben.

Beachten Sie Studenten und Fachschüler sollen einmalig 200 EUR erhalten.

Midijobs

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung wurde bereits mit Wirkung ab dem 1.10.2022 von monatlich 1.300 EUR auf 1.600 EUR angehoben. Diese Höchstgrenze soll ab dem 1.1.2023 auf 2.000 EUR steigen.

Dadurch sollen Arbeitnehmer in diesem Lohnbereich um ca. 1,3 Mrd. EUR jährlich entlastet werden, da sie weniger Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Umsatzsteuer

Die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie von 19 % auf 7 % soll verlängert werden, um diese Branche zu entlasten und die Inflation nicht weiter zu befeuern.

Vom 1.10.2022 bis zum 31.3.2024 soll auch für den Gasverbrauch der ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten.

Weitere Maßnahmen im Überblick

Ab dem 1.1.2023 soll das Kindergeld um monatlich 18 EUR für das erste und zweite Kind erhöht werden; für das dritte Kind sind 12 EUR geplant.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

KOSTENDECKELUNG BEI FIRMIENWAGEN: LEASING-SONDERZAHLUNGEN FLIEßEN ZEITANTEILIG IN GESAMTKOSTEN EIN

Wenn Sie einen Firmenwagen auch für private Zwecke nutzen, wird der geldwerte Vorteil in der Regel pauschal mit der 1-%-Methode ermittelt. Wenn Sie dem Finanzamt allerdings nachweisen, dass die tatsächlichen Gesamtaufwendungen für das Fahrzeug geringer ausgefallen sind als der pauschal ermittelte Entnahmewert, dürfen Sie den niedrigeren Wert ansetzen. Doch aufgepasst: Leasingsonderzahlungen sind zeitanteilig in die Gesamtkosten

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR HAUSBESITZER

VORSTEUERABZUG VERSAGT: ANSCHAFFUNG EINES STROMSPEICHERS ZUR PHOTOVOLTAIKANLAGE

Der Trend zur eigenen Photovoltaikanlage hält bei Hausbesitzern ungebremst an. Inzwischen setzen sich auch immer mehr Batteriespeichersysteme durch, die dazu dienen, den selbst produzierten Strom für die private Versorgung zu speichern. Doch aufgepasst: Während für die Anschaffungskosten der Solaranlage zumeist ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, ist dies für das Speichersystem nicht möglich! Wir erklären, warum das so ist.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



WUSSTEN SIE SCHON, ...

... warum nach Starkregen viele tote Fische auf dem Wasser treiben?

Vermutlich haben Sie schon nach starken Regenfällen tote Fische auf Teichen, Flüssen oder Kanälen beobachtet – oder zumindest davon gelesen. Vor allem im Sommer, wenn die Temperaturen steigen und verstärkt Gewitter auftreten, häufen sich solche Ereignisse. Wenn es warm ist, steigt auch die Temperatur in den Gewässern und der Sauerstoffgehalt sinkt. Kommt es dann noch auf versiegelten Flächen – zum Beispiel in Städten – zu starken Regenfällen, fließen deutlich größere Wassermengen als üblich in die Kanalisation und über Regenwasserkanäle in Rückhaltebecken. Ist die Speicherkapazität dieser Systeme erschöpft, kommt es zum Überlauf. Durch das überlaufende, ungefilterte Wasser gelangen sehr viele organische Substanzen ins Wasser, die von Mikroorganismen zersetzt werden. Dafür benötigen diese Organismen Sauerstoff, den sie dem Wasser entnehmen, das durch die höheren Temperaturen im Sommer ohnehin schon sauerstoffärmer ist. Infolgedessen finden Fische in ihren heimischen Gewässern nicht mehr genügend Sauerstoff zum Leben und ersticken. In Deutschland ist davon besonders Berlin betroffen. Das bei Starkregen überlaufende Kanalisationssystem schickt dann Dreckwasser in die Spree, den Neuköllner Schifffahrtskanal oder den Landwehrkanal. Eine weitere Ursache sind Sedimente, die bei heftigem Sturm und Starkregen in Gewässern aufgewühlt werden. Gelangen die Schwemmstoffe in die Kiemen der Fische und verletzen diese, wird die Sauerstoffaufnahme der Tiere zusätzlich stark eingeschränkt.

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine NOVEMBER 2022

Donnerstag, 10.11.2022
[14.11.2022 *]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Dienstag, 15.11.2022 [18.11.2022 *] Montag, 28.11.2022

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer
- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 7: elena shu, Seite 3: Roman Babakin. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de